

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.646/0002-I 7/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Caroline Mokejs

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz, Abteilung V/3
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten,
Novelle zum KSchG, GebührenG 1957 und Verbraucherbehörden-
Kooperationsgesetz (Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in
Verbraucherangelegenheiten)
Stellungnahme des BMJ im Begutachtungsverfahren

Zu GZ BMASK-90610/0010-III/4/2015

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand angeführten
Gesetzesvorhaben folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 2 AStG:

Hier fragt sich, ob mit der gewählten Formulierung die Bestimmung des Art. 3 der ADR-RL
nicht überschießend umgesetzt wird.

Zu § 6 AStG:

Abs. 3 determiniert nicht den Inhalt von Verfahrensregeln, die die AS-Stelle erst zu erlassen
hat, sondern schließt für bestimmte Fälle („wenn der Verbraucher in der Beschwerde nicht
glaubhaft macht, dass er eine Einigung mit dem Unternehmer versucht hat“) die Behandlung
der Beschwerde aus, ohne dass hierfür eine entsprechende Regelung in den Verfahrensregeln
erforderlich wäre. Die Anordnung des Abs. 3 sollte daher systematisch richtig in § 12
(Verfahrensvoraussetzungen, Einleitung des Verfahrens und Verfahrensrechte) und nicht in
§ 6 (Verfahrensregeln) getroffen werden.

Abs. 5 ermöglicht eine Klausel in den Verfahrensregeln, „dass es den Parteien und deren
Vertretern während eines anhängigen Verfahrens untersagt ist, die Streitsache oder die
Inhalte des Schlichtungsverfahrens an die Öffentlichkeit zu bringen oder eine mediale

Berichterstattung darüber zu erwirken“. Der letzte Satz des Abs. 5 lautet: „Für den Fall des Zuwiderhandelns können die Verfahrensregeln Konsequenzen vorsehen.“ Es ist unklar, welche „Konsequenzen“ hier in Betracht kommen könnten. Das sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu § 12 Abs. 4 ASt:

Die mit dieser Bestimmung eingeräumte Befugnis zur beschränkten Parteienvertretung erscheint sachlich durchaus gerechtfertigt. Nicht zuletzt in Anbetracht der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der in § 29 Abs. 1 KSchG genannten Verbände könnte der Begriff der „Mitarbeiter“ in diesem Kontext aber zu kurz greifen. Es empfiehlt sich, hier auf die Formulierung des § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG zurückzugreifen und von „Funktionären und Arbeitnehmern“ zu sprechen (die – auch das wäre noch zu ergänzen – für die Vertretung einer entsprechenden Befugnis des jeweiligen Verbandes bedürfen).

Was die Bezugnahme auf § 8 Abs. 3 RAO angeht, so wird übersehen, dass es eine „Vertretung der Parteien iSd § 8 Abs. 3 RAO“ nicht gibt; § 8 Abs. 3 RAO ordnet vielmehr „nur“ an, dass jedenfalls kein Eingriff in den Rechtsanwaltsvorbehalt des § 8 Abs. 2 RAO vorliegt, wenn (unter anderem) Personen oder Vereinigungen durch gesetzliche Bestimmungen des österreichischen Rechts Befugnisse zur sachlich begrenzten Parteienvertretung eingeräumt werden. Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 8 Abs. 3 RAO schadet insofern nicht in den Erläuterungen, ist im Gesetzestext selbst aber fehl am Platz.

Insgesamt sollte § 12 Abs. 4 daher wie folgt formuliert werden:

„(4) Zur Vertretung der Parteien sind auch Funktionäre und Arbeitnehmer eines der in § 29 Abs. 1 KSchG genannten Verbände berechtigt; die Funktionäre und Arbeitnehmer bedürfen hierfür einer Befugnis des jeweiligen Verbands.“

Zu § 15 Abs. 2:

§ 15 Abs. 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht – soweit er sich auf die den Schlichtungsorganen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auferlegte Verschwiegenheitspflicht bezieht – grundsätzlich nach dem Vorbild sonstiger Verschwiegenheitspflichten (z. B. § 54 Ärztegesetz, § 6 Sanitätäergesetz, § 15 Ziviltechnikergesetz, mit Einschränkungen auch § 69 Wirtschaftskammergesetz, § 9 RAO usw.). Auch § 18 ZivMediatG sieht eine gleichlautende Regelung für eingetragene Mediatoren vor. Der vorgeschlagene Abs. 2 geht aber über diese den Schlichtern und deren MitarbeiterInnen vorgesehene Verschwiegenheitspflicht hinaus und bezieht auch die Parteien

des Verfahrens ein. Zur prüfen wäre eine mögliche Nachschärfung in Bezug auf eine diesbezügliche Einschränkung auf Tatsachen, an denen seitens des Gegners auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht oder im Hinblick auf den Personenkreis, dem gegenüber die Verschwiegenheitspflicht besteht.

Zu § 16 ASStG:

Abs. 2 legt als Voraussetzung für eine „wirksame Zustimmung“ zu dem von der AS-Stelle unterbreiteten Lösungsvorschlag die Einhaltung bestimmter Informationspflichten fest. Eine solche Formulierung („Eine wirksame Zustimmung setzt voraus, ...“) hätte zur Folge, dass bei Verletzung derartiger Informationspflichten ein auf Basis des Lösungsvorschlags geschlossener Vergleich jedenfalls zivilrechtlich unwirksam wäre. Diese Konsequenz ist überschießend, von der RL nicht vorgegeben (Art. 9 lit. b und c) und entspricht auch nicht den Interessen der Verbraucher.

Stattdessen sollte – wie von der Richtlinie vorgegeben – nur angeordnet werden, dass die AS-Stelle die Parteien vor deren Zustimmung zum Lösungsvorschlag über die einzelnen Elemente des § 16 Abs. 2 zu informieren hat.

Zu § 28a KSchG:

Die Einfügung sollte – dem bisherigen Konzept des § 28a folgend – allgemeiner formuliert werden.

Folgendes wird vorgeschlagen:

In § 28a Abs. 1 werden nach der Wendung „Verbot verstößt“ ein Beistrich und sodann die Wendung „im Zusammenhang mit der alternativen Streitbeilegung oder der Online-Streitbeilegung Informationspflichten verletzt“ eingefügt.

Wien, 28. Mai 2015

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

